E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 6 85 30. Juni 2012

Inhalt: *Seite*

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung 85
Kirchliche Verordnung zur Änderung der kirchlichen Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst 87
Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I 87
Pfingstbotschaft 2012 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 113
Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes für den Stadt- und Landkreis Heilbronn 113
Satzung der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) 114
Opfer am Pfingstfest, 27. Mai 2012 127
Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 2012 127
Dienstnachrichten 128
Arbeitsrechtsregelungen
I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) 129
II. Inkrafttreten 130

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung

vom 9. März 2012 AZ 33.10 Nr. 335

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Worte „I. Abschnitt: Grundlagen kirchlicher Wahl“ eingefügt.

2. Die zwischen § 1 und § 2 genannte Überschrift „I. Abschnitt: Grundlagen kirchlicher Wahl“ wird gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

4. Zwischen den Worten „II. Abschnitt: Wahlen zum Kirchengemeinderat, Wahlvorbereitung“ und § 4 wird die Zwischenüberschrift „1. Allgemeines“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 2 werden am Ende folgende Sätze angefügt:

   „Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus dem Ortswahlausschuss aus, so beruft der Ortswahlausschuss Nachfolger. Ist Beschlussunfähigkeit des Ortswahlausschusses gegeben, so bestellt der Kirchengemeinderat nach Absatz 1 die Nachfolger.“

6. Vor die Zwischenüberschrift „Wählerliste“ wird die Nummer „2.“ eingefügt.

7. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Nach diesem Zeitpunkt kann eine Anmeldung für die bevorstehende Wahl nur noch bis zum dritten Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, und nur noch entgegengenommen werden, wenn ein triftiger Grund für die Versäumung der Anmeldung vorliegt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ und die Uhrzeit „20“ durch die Uhrzeit „18:00“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnisses“ die Worte „hinsichtlich solcher Wahlberechtigter“ eingefügt.

9. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlvorschläge“ wird die Nummer „3.“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ziffernmäßig“ durch das Wort „zahlenmäßig“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „eingereichten“ das Wort „gültigen“ eingefügt. Nach dem Wort „Berücksichtigung“ wird das Satzzeichen Strichpunkt durch das Satzzeichen Punkt ersetzt. Das Wort „auf“ wird in das Wort „Auf“ geändert. Das Wort „er“ wird durch die Worte „der Bewerber“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 1 werden zwischen den Worten „Wahltag“ und „beim“ die Worte „bis 18:00 Uhr“ eingefügt.

12. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlhandlung“ wird die Nummer „4.“ eingefügt.

13. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „viel“ durch das Wort „viele“ und das Wort „als“ durch das Wort „wie“ ersetzt.

14. Vor die Zwischenüberschrift „Briefwahl“ wird die Nummer „5.“ eingefügt.

15. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt und zwischen den Worten „Wahl“ und „schriftlich“ die Worte „bis 18:00 Uhr“ eingefügt.

16. In § 25a Absatz 1 wird folgender Satz 3 am Ende ergänzt: „In Gesamtkirchengemeinden soll die Handhabung einheitlich sein.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Ortswahlausschuss, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag
1. seinen Briefwahlschein oder die Wahlbenachrichtigungskarte und
2. in dem amtlichen, verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht.

(2) Der Wähler hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.“

b) In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Worte „oder zu widmen“ eingefügt.

18. Vor die Zwischenüberschrift „Auswertung des Wahlergebnisses“ wird die Nummer „6.“ eingefügt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Öffnung der Wahlurne öffnet der Ortswahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag und prüft, ob die Voraussetzungen für die Stimmabgabe per Briefwahl gegeben sind. Sodann legt der Ortswahlausschuss den ungeöffneten amtlichen Wahlumschlag in die Urne ein. Ist insgesamt bis Wahlende nur ein Wahlbrief eingegangen, so hat die Öffnung des Wahlumschlages unter Aufsicht von drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses verdeckt zu erfolgen und der entnommene Stimmzettel ist verdeckt unter die Stimmzettel der Wahlurne zu mischen.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlhelfer werden vor Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer oder dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“

20. Vor die Zwischenüberschrift „Gültigkeit der Wahl“ wird die Nummer „7.“ eingefügt.

21. In § 30 Absatz 1 wird das Wort „erledigt“ durch das Wort „beseitigt“ ersetzt.

22. Nach der Überschrift des IV. Abschnitts wird die Zwischenüberschrift „1. Wahlkreise und Wählbarkeit“ eingefügt.

23. In § 38 Absatz 3 wird bei der Anzahl der Laien im Wahlkreis 1 (Kirchenkreis Stuttgart) die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und bei der Anzahl der Laien im Wahlkreis 10 (Weinsberg, Neuenstadt, Öhringen) die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

24. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlvorbereitung“ wird die Nummer „2.“ eingefügt.

25. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlvorschläge“ wird die Nummer „3.“ eingefügt.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ziffernmäßig“ durch das Wort „zahlenmäßig“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „eingereichten“ das Wort „gültigen“ eingefügt. Das Wort „er“ wird durch die Worte „der Bewerber“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Vertrauensausschusses“ die Worte „oder der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses“ eingefügt.

27. Vor die Zwischenüberschrift „Wahlhandlung“ wird die Nummer „4.“ eingefügt.

28. Vor die Zwischenüberschrift „Ermittlung des Wahlergebnisses“ wird die Nummer „5.“ eingefügt.

29. Vor die Anlagen zur Wahlordnung wird das Wort „Anhang“ als Überschrift eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2012

Dr. h.c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der kirchlichen Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst

vom 21. Mai 2012 AZ 22.60-2 Nr. 37

Artikel 1
Änderung

Die Kirchliche Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001 (Abl. 59 S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Oberkirchenrats“ gestrichen.

2. In Nummer 4 Absatz 1 wird die Angabe „nach zwei Jahren“ durch die Angabe „nach zwanzig Monaten“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I

vom 21. Mai 2012 AZ 22.00 Nr. 45

Artikel 1
Änderung

Die Prüfungsordnung I wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der studienbegleitenden schriftlichen Prüfungs-

leistungen als Vorlesungsprüfung beträgt in der Regel zwei Stunden, die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls „Zwischenprüfung EvTh-Zwi-Prüf“ beträgt drei Stunden.“

3. § 17 Abs. 3 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 3 Nr. 11 Satz 3 werden die Worte „aus dem Wahlbereich“ gestrichen.

Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Wird eine Vorlesungsprüfung vorgelegt, müssen im Wahlbereich zwei weitere Leistungspunkte nachgewiesen werden.“

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „vierten“ das Wort „Semesters“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind Hauptvorlesungen der entsprechenden Prüfungsfächer.“

6. § 19 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird nach Absatz 2 Nr. 2 eine Prüfungsleistung vorgezogen, muss diese bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin und mindestens vier Wochen vor Semesterende angemeldet werden.“

7. An § 28 Abs. 3 Nr. 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„kann die Belegung der Integrationsmodule zur Anmeldung nicht nachgewiesen werden, muss dieser Nachweis bis zum Ende der dritten Woche des letzten Semesters des Examensmoduls nachgereicht werden.“

8. Die Anlage Modulhandbuch wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungsverordnung neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

R u p p

Anlage zur PO I

Evangelisch-theologische Fakultät
Universität Tübingen

Modulhandbuch

Studiengang
Evangelische Theologie:
Kirchlicher Abschluss

Modulkennziffer **EvTh-Prop**	**Modultitel** **Propaedeuticum**
Leistungspunkte	12 LP
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	360 h Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 270 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Studienanfänger
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Einführungsveranstaltung (2 SWS) (b) Bibelkunde (Übung) (4 SWS)
Modulinhalt	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie Bibelkunde des Alten und des Neuen Testaments
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über den Aufbau des Studiengangs und über die Gegenstände und Ziele der theologischen Disziplinen. Sie können grundlegende Fragestellungen am Beispiel eines Querschnittthemas nachvollziehen und reflektiert darlegen. Sie verfügen über ein breites bibelkundliches Wissen in beiden Testamenten und sind in der Lage, Aufbau und Inhalte der kanonischen Bücher sowie buchübergreifende Themen zu entfalten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) Bibelkundeprüfung, obligatorisch (4 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 6 PO I)
Voraussetzung für	Kirchliche Zwischenprüfung
Teilnahme-voraussetzungen	[–]
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-AT 1**	**Modultitel** **Basismodul Altes Testament**
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung AT (3-4 SWS) (b) Proseminar AT (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die Exegese des Alten Testaments
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den Fragestellungen und methodischen Zugängen wissenschaftlicher Exegese vertraut. Sie sind in der Lage, diese Kompetenz in der Auslegung eines alttestamentlichen Textes zu belegen. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Geschichte Israels, zur Literaturgeschichte und/oder zur Theologie/Religionsgeschichte des Alten Testaments im Überblick. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Vorlesungsprüfung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10b und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul AT (EvTh-AT 2)
Teilnahme-voraussetzungen	Graecum und Hebraicum (für das Proseminar und die Vorlesungsprüfung)
Modulverantwortlicher	wird im Department AT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-NT 1**	**Modultitel** **Basismodul Neues Testament**
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung NT (3-4 SWS) (b) Proseminar NT (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit einem methodisch, theologisch und hermeneutisch reflektierten Zugang zu den neutestamentlichen Texten vertraut. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Umwelt des NT, zur Entstehung der neutestamentlichen Texte, zur Theologie und Hermeneutik des Neuen Testaments. Sie sind in der Lage, einen neutestamentlichen Text selbständig wissenschaftlich zu analysieren und zu interpretieren. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Vorlesungsprüfung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10c und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul NT (EvTh-NT 2)
Teilnahme-voraussetzungen	Graecum (für das Proseminar und die Vorlesungsprüfung)
Modulverantwortlicher	wird im Department NT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-KG 1**	**Modultitel** **Basismodul Kirchengeschichte**
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	Jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung KG* (3-4 SWS) (b) Proseminar KG (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Gegenstände und Methodik der Kirchengeschichte
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den wissenschaftlichen Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens. Sie können diese methodischen Kenntnisse ggf. im Rahmen einer Hausarbeit selbständig zur Erarbeitung eines Themas anwenden. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Vorlesungsprüfung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10c und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul KG (EvTh-KG 2)
Teilnahme-voraussetzungen	Latinum und/oder Graecum (abhängig vom Thema des Proseminars und der Vorlesung, in der eine Prüfung abgelegt wird)
Modulverantwortlicher	wird im Department KG bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Gleichwertig sind Hauptvorlesungen (3-4 SWS) in Konfessionskunde (des Westens bzw. des Ostens) sowie in Kirchenordnung.
Die Vorlesungen im Basismodul KG und im Aufbaumodul KG dürfen hinsichtlich der Epochen nicht deckungsgleich sein.

Modulkennziffer **EvTh-ST 1**	**Modultitel** **Basismodul Systematische Theologie**
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	Jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung ST (3-4 SWS) (b) Proseminar ST (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Gegenstände und Methodik der Systematischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, systematisch-theologische Texte kompetent zu interpretieren und systematisch-theologische Problemstellungen in fundierter Weise zu diskutieren. Sie können ein komplexes systematisch-theologisches Thema erarbeiten und im ggf. Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf begrenztem Raum darstellen. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. mündliche Prüfung zur Vorlesung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10e und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul ST (EvTh-ST 2)
Teilnahme-voraussetzungen	Lateinkenntnisse (je nach Thema des Proseminars)
Modulverantwortlicher	wird im Department ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-PT 1.1**	**Modultitel** **Basismodul Praktische Theologie (Teil 1)**
Leistungspunkte	~~10~~ LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung PT aus Themenfeld* 2, 3 oder 4 (2 SWS) (b) Proseminar Homiletik (2 SWS) (c) Proseminar Religionspädagogik (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Praktischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierende haben Überblickskenntnisse und sind mit den Grundfragen der Praktischen Theologie vertraut. Sie sind in der Lage, eine Predigt/einen Gottesdienst und eine Unterrichtsstunde zu beurteilen und vorzubereiten. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 + 4 LP)
Voraussetzung für	Aufbaumodul PT (EvTh-PT 2)
Teilnahme-voraussetzungen	[–]
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Themenfelder: 1: Kirchentheorie, Prinzipienlehre, Pastoraltheologie, Kasualtheorie;
2: Homiletik/Liturgik; 3: Seelsorgelehre; 4: Religionspädagogik.

Modulkennziffer **EvTh-PT 1.2**	**Modultitel** **Basismodul Praktische Theologie (Teil 2)**
Leistungspunkte	5 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	150 h Kontaktzeit: 2 SWS (= 30 h) Selbststudium mit 4-wöchigem Praktikum: 120 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium*
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	Übung, Pro- oder Hauptseminar PT aus Themenfeld 1** (zur Vorbereitung auf das Praktikum) (2 SWS + 4-wöchiges Praktikum)
Modulinhalt	Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Praktischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zur kritischen Beobachtung und Reflexion gegenwärtigen pastoralen Handelns. Sie haben grundlegende Einsichten in den Zusammenhang von wissenschaftlicher Theologie und pastoraler Praxis gewonnen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	aktive Teilnahme und Praktikumsbericht (5 LP) (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 4 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul PT (EvTh-IntegrM 3); I. Ev.-Theol. Dienstprüfung
Teilnahme-voraussetzungen	[–]
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Empfehlung! Das Basismodul PT (Teil 2) kann im Grundstudium oder im Hauptstudium belegt werden; die 5 LP zählen entsprechend entweder zum Grund- oder zum Hauptstudium. Wenn die 5 LP des Basismoduls PT (Teil 2) zum Grundstudium zählen, müssen im Hauptstudium zusätzliche 5 LP durch den Wahlbereich erlangt werden. Wenn das Basismodul PT (Teil 2) im Hauptstudium belegt wird, so müssen im Grundstudium zusätzliche 5 LP im Wahlbereich erlangt werden. Wird das Basismodul PT (Teil 2) im Grundstudium belegt, kann das Praktikum auch in den Semesterferien im Anschluss an die KiZP absolviert werden. Die 5 LP für das Basismodul PT (Teil 2) werden dann bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit nachgereicht.

** Themenfelder: 1: Kirchentheorie, Prinzipienlehre, Pastoraltheologie, Kasualtheorie;
2: Homiletik/Liturgik; 3: Seelsorgelehre; 4: Religionspädagogik.

Modulkennziffer **EvTh-IntM 1**	**Modultitel** **Interdisziplinäres Basismodul**
Leistungspunkte	8 LP
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4-6 SWS (= 60-90 h) Selbststudium: 150–180 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester oder jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung* (3-4 SWS oder 2+2 SWS) **oder** Hauptseminar* (2 SWS) (b) Hauptseminar/Proseminar* (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Themen bzw. Problemstellungen von fachübergreifender Bedeutung im Bereich der Theologie und/oder anderer Fächer der Universität
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über exemplarische fächerübergreifende Kenntnisse. Sie sind in der Lage, wichtige gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen mit theologischen und kirchlichen Fragestellungen und Aufgaben in Verbindung zu setzen und kritisch zu reflektieren. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP bzw. 2 + 2 + 4 LP)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Als *interdisziplinär* gelten Lehrveranstaltungen, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen oder einem theologischen und einem nicht-theologischen Fach oder außerhalb der ev.-theol. Fakultät durchgeführt werden.

Modulkennziffer **EvTh-Phil**	**Modultitel** **Modul Philosophie**
Leistungspunkte	9 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	270 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4 SWS (= 60 h) Selbststudium: 210 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahlpflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung* (2 SWS) (b) Proseminar*/Seminar*/2 Übungen (2 SWS oder 2+2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Gegenstände und Methoden der Philosophie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, philosophische Texte kompetent zu interpretieren und philosophische Problemstellungen in fundierter Weise zu diskutieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 LP bzw. 2 + 2 + 2 LP) mündliche Prüfung (3 LP) (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10h PO I)**
Voraussetzung für	Kirchliche Zwischenprüfung
Teilnahme-voraussetzungen	Griechischkenntnisse/Lateinkenntnisse (je nach Thema des Seminars/der Übung)
Modulverantwortlicher	wird im Department ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Anerkannt werden Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen mit philosophischen Themenbereichen an der Ev.-theol. Fakultät oder am Philosophischen Seminar der Universität.

** Abnahme der Prüfung durch eine habilitierte Dozentin oder einen habilitierten Dozenten. Die Prüfung kann auch im Anschluss an Proseminar/Seminar/Übung abgelegt werden.

Modulkennziffer **EvTh-BA**	**Modultitel** **Modul Biblische Archäologie**
Leistungspunkte	6/8 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweise
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	180/240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 90/150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahl
Fachsemester	Grund- oder Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung BA (3-4 SWS) (b) Hauptseminar BA (2 SWS) **oder** Übung BA (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die Biblische Archäologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den methodischen Grundlagen der Biblischen Archäologie vertraut und haben Grundkenntnisse über die Ausgrabungsstätten und die archäologischen Epochen in Palästina im Überblick.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 oder 4 + 2 LP)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	Hebraicum (für das Seminar Biblische Archäologie)
Modulverantwortlicher	wird im Department AT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-Jud**	**Modultitel** **Modul Judaistik**
Leistungspunkte	8/10 LP
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240/300 h Präsenz-/Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150/210 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahl
Fachsemester	Grund- oder Hauptstudium
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung Judaistik (2 SWS) (b) Proseminar Judaistik (2 SWS) (c) Hauptseminar oder Übung (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die Judaistik
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben einen Überblick über die Epochen der jüdischen Geschichte und verfügen über die Methodik judaistischer Forschung
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 + 4 oder 2 + 4 + 2 LP)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	Hebraicum und Neuhebräisch-Kenntnisse (für PS und S)
Modulverantwortlicher	Fachvertreter Judaistik
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-Zwi-Prüf**	**Modultitel** **Zwischenprüfung**
Leistungspunkte	12 LP – s.u. Prüfungsformen und Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	Selbststudium: 360 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Im Anschluss an die im Grundstudium geforderten Leistungen.
Moduldauer	1 Semester (abgesehen von der vorgezogenen Prüfungsleistung)
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr.Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	Selbststudium
Modulinhalt	Vertiefung in drei Fächern
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, theologische Themenstellungen eigenständig und in einem vorgegebenen Umfang und Zeitrahmen darzustellen und zu diskutieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	2 mündliche Prüfungen und eine Klausur (§ 19 PO I)
Voraussetzung für	Erste Theologische Dienstprüfung
Teilnahme-voraussetzungen	Vgl. § 17 PO I
Modulverantwortlicher	
Dozent	
Literatur / Lernmaterialien	

Modulkennziffer **EvTh-AT 2**	**Modultitel** **Aufbaumodul Altes Testament (und Biblische Archäologie)**
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [300] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Aufbaustudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung* AT/BA (3-4 SWS) (b) Hauptseminar* AT/BA (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der Exegese des Alten Testaments und seiner Umwelt
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, alttestamentliche Texte exegetisch zu erschließen und Problemstellungen der alttestamentlichen / biblisch-archäologischen Forschung analytisch zu erfassen und differenziert darzulegen. Sie können ein komplexes alttestamentliches / biblisch-archäologisches Thema eigenständig erarbeiten und im Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf begrenztem Raum darstellen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul AT + NT (EvTh-IntegrM 1)
Teilnahme-voraussetzungen	Basismodul AT (EvTh-AT 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department AT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Wenigstens eine Veranstaltung in diesem Modul muss dem Bereich der Exegese zugeordnet sein.

Modulkennziffer **EvTh-NT 2**	**Modultitel** **Aufbaumodul Neues Testament**
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [300] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung NT* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar NT* (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit am Neuen Testament.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, eine methodische Interpretation zentraler Texte des Neuen Testaments zu leisten. Sie sind in der Lage, zentrale Problemstellungen der neutestamentlichen Forschung in exegetischer, historischer und hermeneutischer Perspektive wissenschaftlich zu bearbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul AT + NT (EvTh-IntegrM 1)
Teilnahme-voraussetzungen	Basismodul NT (EvTh-NT 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department NT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die belegten Veranstaltungen innerhalb dieses Moduls müssen unterschiedlichen Bereichen der neutestamentlichen Wissenschaft zugeordnet sein.

Modulkennziffer EvTh-KG 2	**Modultitel** **Aufbaumodul Kirchengeschichte**
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	390 [240] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 300 [150] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung KG* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar KG (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Kirchengeschichte
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben vertiefte, problembewusste Kenntnisse einer kirchengeschichtlichen Epoche oder eines epocheübergreifenden Themas. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie besitzen in einem Einzelthema spezielle, forschungsbezogene Kenntnisse. Sie verstehen es, kirchen- und dogmengeschichtliche Quellen wissenschaftlich zu interpretieren, und sind in der Lage, ein komplexes kirchen- und dogmengeschichtliches Thema selbständig zu erarbeiten und darzustellen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul KG + ST (EvTh-IntegrM 2)
Teilnahme-voraussetzungen	Basismodul KG* (EvTh-KG 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department KG bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Gleichwertig sind Hauptvorlesungen (3-4 SWS) in Konfessionskunde (des Westens bzw. des Ostens) sowie Kirchenordnung.
Die Vorlesungen im Basismodul KG und im Aufbaumodul KG dürfen hinsichtlich der Epochen nicht deckungsgleich sein.

Modulkennziffer **EvTh-ST 2**	**Modultitel** **Aufbaumodul Systematische Theologie**
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	390 [240] Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 300 [150] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung ST* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar ST (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Systematischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, das Wirklichkeitsverständnis des christlichen Glaubens im Dialog mit der Philosophie und im Kontext der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in eigener Urteilsbildung zu entfalten. Zudem können sie die umfassende Handlungsorientierung des christlichen Glaubens explizieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul KG + ST (EvTh-IntegrM 2)
Teilnahme-voraussetzungen	Basismodul ST* (EvTh-ST 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Vorlesungen im Basis- und Aufbaumodul müssen thematisch unterschiedlichen Bereichen der Systematischen Theologie zugeordnet sein.

Modulkennziffer **EvTh-PT 2**	**Modultitel** **Aufbaumodul Praktische Theologie**
Leistungspunkte	18 LP
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	480 h Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 390 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Seminar Homiletik (2 SWS) (b) Seminar Religionspädagogik (2 SWS) (c) Seminar Seelsorgelehre (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Praktischen Theologie.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in den Themenfeldern Homiletik, Religionspädagogik und Seelsorgelehre in historischer und systematischer Perspektive. Sie sind in der Lage, methodisch kompetent eine Predigt/einen Gottesdienst und eine Unterrichtsstunde zu erarbeiten und zu halten. Sie können seelsorgerliche Praxis in Auseinandersetzung mit zentralen Konzeptionen der Seelsorgelehre reflektieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 + 4 LP) Predigtarbeit in (a) (3 LP) und Unterrichtsentwurf in (b) (3 LP), beide Arbeiten sind obligatorisch (§ 28 Abs. 3 Nr. 8 und Nr. 9 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul PT (EvTh-IntegrM 3); I. Ev.-Theol. Dienstprüfung
Teilnahme-voraussetzungen	Basismodul PT (EvTh-PT 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-IntM 2**	**Modultitel** **Interdisziplinäres Aufbaumodul**
Leistungspunkte	8 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung* (3-4 SWS oder 2 +2 SWS) (b) Hauptseminar* (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung zu Themen bzw. Problemstellungen von fachübergreifender Bedeutung im Bereich der Theologie und/oder anderer Fächer der Universität
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über vertiefte fächerübergreifende Kenntnisse. Sie sind in der Lage, anspruchsvolle gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen analytisch aufzuarbeiten und in ihre theologische Urteilsbildung zu integrieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP bzw. 2 + 2 + 4 LP)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Als *interdisziplinär* gelten Lehrveranstaltungen, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen oder einem theologischen und einem nicht-theologischen Fach oder außerhalb der ev.-theol. Fakultät durchgeführt werden.

Modulkennziffer **EvTh-RW**	**Modultitel** **Religionswissenschaft**
Leistungspunkte	9 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	270 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4 SWS (= 60 h) Selbststudiium: 210 [270] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahlpflicht
Fachsemester	Grund- oder Hauptstudium
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße/beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung RW (2 SWS) (b) Proseminar RW (2 SWS)
Modulinhalt	Überblick über eine (oder mehrere) gesellschaftlich bedeutsame nichtchristliche Religion(en) und Einführung in religionswissenschaftliche Grundbegriffe und Fragestellungen
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über grundlegende religionswissenschaftliche Begriffe und Fragestellungen. Sie haben Grundwissen über Entstehung, Geschichte und Theologien anderer Religionen (mit Schwerpunkt monotheistische Religionen), das ihnen Zugänge zu diesen ermöglicht und sie zu einem sachgerechten Umgang mit ihnen befähigt.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 LP) Vorlesungsprüfung (3 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 10 PO I)
Voraussetzung für	I. Evangelisch-Theologische Dienstprüfung
Teilnahme-voraussetzungen	Für das Proseminar: Besuch der Vorlesung RW
Modulverantwortlicher	Professor des Fachs Religionswissenschaft/Judaistik
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer **EvTh-IntegrM 1**	**Modultitel** **Integrationsmodul AT und NT**
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 4-8 SWS (= 60-120 h) Selbststudium: 120-180 [270-330] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium-Integrationsphase
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung AT (3-4 SWS) **oder** S/OS/2 Ü* AT (2 bzw. 4 SWS) (b) Hauptvorlesung NT (3-4 SWS) **oder** S/OS/2 Ü* NT (2 bzw. 4 SWS)
Modulinhalt	Erweiterung und Vertiefung der Sachkenntnisse und der methodischen Kompetenz im Bereich der exegetischen Fächer
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit im Bereich des Alten und des Neuen Testaments auf der Grundlage eines breiten Überblickswissens; sie sind in der Lage, an einer zentralen Fragestellung wissenschaftlich vertieft zu arbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP od. 4 + 2 + 2 LP od. 2 + +2 +2 +2) (als Option:) Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	Aufbaumodule AT und NT (EvTh-AT 2 u. EvTh-NT 2)
Modulverantwortlicher	wird in den Departments AT und NT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Eignung der Übung für das Integrationsmodul muss durch den Studiendekan anerkannt sein.

Modulkennziffer **EvTh-IntegrM 2**	**Modultitel** **Integrationsmodul KG und ST**
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 4-8 SWS (= 60-120 h) Selbststudium: 120-180 [270-330] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium-Integrationsphase
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung KG (3-4 SWS) **oder** S/OS/2 Ü* KG (2 bzw. 4 SWS) (b) Hauptvorlesung ST (3-4 SWS) **oder** S/OS/2 Ü* ST (2 bzw. 4 SWS)
Modulinhalt	Erweiterung und Vertiefung der Sachkenntnisse und der methodischen Kompetenz im Bereich von Kirchengeschichte und Systematischer Theologie.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit im Bereich der Kirchengeschichte und der Systematischen Theologie auf der Grundlage eines breiten Überblickswissens; sie sind in der Lage, an einer zentralen Fragestellung wissenschaftlich vertieft zu arbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP od. 4 + 2 + 2 LP od. 2 + +2 +2 +2) (als Option:) Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	Aufbaumodule KG und ST (EvTh-KG 2 u. EvTh-ST 2)
Modulverantwortlicher	wird in den Departments KG und ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Eignung der Übung für das Integrationsmodul muss durch den Studiendekan anerkannt sein.

Modulkennziffer **EvTh-IntegrM 3**	**Modultitel** **Integrationsmodul PT**
Leistungspunkte	4/6 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	120/180 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4 SWS (= 60 h) Selbststudium: 60-120 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium-Integrationsphase
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung PT** (2 SWS) (b) Vorlesung PT** (2 SWS) **oder** S/Ü* PT** (4 SWS)
Modulinhalt	Erweiterung und Vertiefung der Sachkenntnisse und der methodischen Kompetenz im Bereich der Praktischen Theologie.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit im Bereich der Praktischen Theologie auf der Grundlage eines breiten Überblickswissens; sie sind in der Lage, an einer zentralen Fragestellung wissenschaftlich vertieft zu arbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 2 oder 2 + 4 LP)
Voraussetzung für	[–]
Teilnahme-voraussetzungen	Aufbaumodul PT (EvTh-PT 2)
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Eignung der Übung für das Integrationsmodul muss durch den Studiendekan anerkannt sein.

** Das im Basismodul PT (EvTh-PT 1) gewählte Themenfeld der PT kann nicht erneut gewählt werden.

Modulkennziffer **EvTh-Exam**	**Modultitel** **Examensmodul**
Leistungspunkte	40 LP – s.u. Prüfungsformen und Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) **- Kontaktzeit in SWS** **- Selbststudium**	Selbststudium: 1200 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Integrations- und Examensphase des Hauptstudiums Wissenschaftliche Hausarbeit frühestens ab dem 2. Semester nach der Kirchlichen Zwischenprüfung
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr.Teilnehmerzahl	[–]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	Selbststudium
Modulinhalt	Vorschlag: Vertiefung und Schwerpunktbildung
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, eine theologische Themenstellung eigenständig und in einem vorgegebenen Umfang und Zeitrahmen zu bearbeiten und darzustellen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	a) Wissenschaftliche Hausarbeit (16 LP) (vgl. § 32 PO I) (im Anschluss an ein Seminar, das im Rahmen des Hauptstudiums in einem der theologischen Hauptfächer oder Sonderfächer [vgl. § 30 Abs. 1 und 2 PO I] belegt worden ist.) b) Examensprüfungen (24 LP)
Voraussetzung für	---
Teilnahme-voraussetzungen	Kirchliche Zwischenprüfung
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Pfingsten 2012

Pfingstbotschaft 2012 der Präsidentinnen
und Präsidenten des ÖRK

Sie entsetzten sich aber alle und wurden ratlos und sprachen einer zu dem anderen:
Was will das werden?
(Apg. 2,12)

Die Tage nach der Auferstehung müssen für die Jünger und Jüngerinnen Jesu sehr rätselhaft und beängstigend gewesen sein. Einige von ihnen hatten den auferstandenen Christus tatsächlich gesehen – im Obergemach, auf der Straße nach Emmaus, hatten sogar seine Wunden berührt und ein Stück Fisch mit ihm gegessen. Jetzt waren sie alle in einem Zimmer versammelt und warteten. Es kann für sie nicht einfach gewesen sein, auf engem Raum beieinander zu sein und sich zu fragen, auf was sie eigentlich warteten und was jetzt von ihnen erwartet wurde. Dann kamen der Wind, die Feuerzungen und das Sprechen in vielen Sprachen.

Die vielen Menschen auf der Straße, die von außen hereinblickten, fragten staunend: „Was will das werden?“ Aber selbst Jesu Jünger und Jüngerinnen, die viele Wunder gesehen und die verwandelnde Kraft des Sohnes Gottes persönlich erlebt hatten, haben vermutlich dieselbe Frage gestellt: „Was will das werden?“

Wenn wir die Geschichte vom ersten Pfingstfest lesen, so stellen auch wir uns diese Frage: „Was will das werden?“ Diejenigen, die inmitten von politischen oder finanziellen Krisen, von Gewalt, Besatzung, Krieg oder Konflikten leben, fragen: „Was will das werden?“ Diejenigen, die fliehen mussten oder von Naturkatastrophen - Überschwemmungen und Dürren, Erdbeben und Tsunamis - heimgesucht worden sind, fragen: „Was will das werden?“ Diejenigen, die unter HIV/AIDS leiden oder darum kämpfen müssen, ihre Familien mit dem Nötigsten, mit Nahrung, sauberem Wasser, Unterkunft, Ausbildung, zu versorgen, fragen: „Was will das werden?“ Diejenigen, die viel zu früh einen geliebten Menschen verloren haben, fragen: „Was will das werden?“ Diejenigen, deren Heimat durch den Klimawandel vom Untergang bedroht ist, fragen: „Was will das werden?“

Wenn wir den biblischen Bericht vom Pfingstfest aufmerksam lesen, so erkennen wir, dass in diesem ersten Werk des Heiligen Geistes die Vielfalt des Volkes Gottes gewürdigt wird. Diejenigen, die Christus nachfolgen, kommen nicht alle aus denselben Ländern und sprechen nicht alle dieselbe Sprache. Sie sind sich nicht darin einig, wie das, was sie erlebt oder gesehen haben, zu verstehen ist. In einem jedoch sind sie sich einig: Gott hat machtvolle Taten vollbracht und hat die Kraft, sie und ihre Welt zu verwandeln.

Genau wie die Kraft des Heiligen Geistes damals über die Gläubigen kam, so kommt sie jetzt auch über uns. Die lebendige Gegenwart Jesu Christi heilt auch heute noch die Gebrochenheit der Welt und kommt zu uns, um uns Mut, Hoffnung und die verwandelnde Kraft der Liebe einzuhauchen.

Möge derselbe Heilige Geist, der am ersten Pfingstfest über die Gläubigen kam, auch uns von Neuem erfüllen, damit wir, wie diejenigen, die an jenem Tag im Obergemach versammelt waren, mit der Liebe Gottes und einem neuen Verständnis füreinander erfüllt werden. Möge der Heilige Geist uns in seiner Kraft verwandeln!

- Erzbischof Dr. **Anastasios von Tirana und ganz Albanien**, Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien
- **John Taroanui Doom**, Evangelische Kirche von Maòhi (Französisch-Polynesien)
- Pfarrer Dr. **Simon Dossou**, Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin
- Pfarrer Dr. **Soritua Nababan**, Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (Indonesien)
- Pfarrerin Dr. **Ofelia Ortega**, Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba
- Patriarch **Abune Paulos**, Äthiopische Orthodoxe Tewahedo Kirche
- Pfarrerin Dr. **Bernice Powell Jackson**, Vereinigte Kirche Christi (USA)
- Dr. **Mary Tanner**, Kirche von England

Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes für den Stadt- und Landkreis Heilbronn

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. Mai 2012 AZ 11.05-1Heilbronn
Krs.diak.verb. Nr. 146

Die Satzung des Diakonischen Werkes für den Stadt- und Landkreis Heilbronn vom 17. Januar 2002 (Abl. 60 S. 122) wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Oktober 2011 geändert. Die Änderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. April 2012 genehmigt und werden nachstehend bekannt gemacht.

Die Satzung des Diakonischen Werkes für den Stadt- und Landkreis Heilbronn wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den Grunddienst nach § 3 Diakoniegesetz für die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim im Kirchenbezirk Besigheim."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 7.

2. In § 13 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Grunddienst für die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim: Die Finanzierung des Grunddienstes für die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim wird jeweils zwischen dem Vorstand des Kreisdiakonieverbandes und den zuständigen Gremien des Kirchenbezirkes Besigheim vereinbart."

3. In § 14 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Verbandsvermögen bei der Auflösung: Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Kirchenbezirk Heilbronn verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige kirchliche, diakonische und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden, die dem vorherigen Zweck möglichst nahe kommen."

Rupp

Neufassung der Satzung Evangelische Mission in Solidarität (EMS)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. Mai 2012 AZ 85.22 Nr. 535

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Abl. 45 S. 138).

Rupp

Satzung
Constitution

Evangelische Mission in Solidarität
Kirchen und Missionen in
internationaler Partnerschaft (EMS) e.V.

Evangelical Mission in Solidarity – Churches and Missions in International Partnership (EMS)

Satzung vom 28.1.1972 in der Fassung vom 12.11.2011 Eingetragen ins Vereinsregister damit in Kraft ab 20.01.2012

Constitution of 28.1.1972 as amended on 12.11.2011 entered in the Official Register and effective as from 20.01.2012

Constitution
Evangelical Mission in Solidarity – Churches and Missions in International Partnership (EMS)
of 12 November 2011

The Mission Synod of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany has adopted the following Constitution:

Preamble

The Association of Churches and Missions in Southwest Germany (EMS) was founded in 1972 by five missionary societies and six Protestant churches in southwest Germany. Their aim was to carry out their common mission in close cooperation with their partner churches in Africa, Asia and the Middle East. In 1994 an international Mission Council was established, thus clearing the way for participation by the partner churches on equal terms, the goal being to achieve full membership of all churches in the Fellowship.

With this revision of its constitution, EMS today unites churches and mission societies as equal partners in the common witness to the Gospel of Jesus Christ. The Fellowship understands itself as a member of the worldwide body of Christ. In mutual exchange, churches and mission societies learn from one another and encourage each other in witness and service.

Satzung
der Evangelischen Mission in Solidarität Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V.
vom 12. November 2011

Die Missionssynode des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland hat die folgende Vereinssatzung beschlossen:

Präambel

1972 wurde das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) von fünf Missionsgesellschaften und von sechs evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland gegründet, um in der Verbundenheit mit ihren Partnerkirchen in Afrika, Asien und dem Nahen Osten den gemeinsamen Sendungsauftrag wahrzunehmen. Seit 1994 wurde mit der Einsetzung eines internationalen Missionsrats der Weg zu einer gleichberechtigten Beteiligung der Partnerkirchen beschritten mit dem Ziel, die volle Mitgliedschaft aller Kirchen der Gemeinschaft zu erreichen.

Mit der Neufassung der Satzung vereinigt die EMS heute Kirchen und Missionsgesellschaften als gleichberechtigte Mitglieder zum gemeinsamen Zeugnis für das Evangelium von Jesus Christus. Die Gemeinschaft versteht sich als ein Glied am weltweiten Leib Christi. Im gegenseitigen Austausch lernen die Kirchen und Missionsgesellschaften voneinander und ermutigen sich gegenseitig zu Zeugnis und Dienst.

§ 1
Name and place

(1) The association bears the name Evangelical Mission in Solidarity – Churches and Missions in International Partnership (EMS).[1]

(2) Until 31 December 2011 the name of the association was Association of Churches and Missions in Southwest Germany (EMS).[2]

(3) The registered office of the association is in Stuttgart.

(4) EMS is listed on the official register of associations.

§ 2
Aims and objectives

(1) EMS witnesses to all people in word and deed that Jesus Christ is Lord and Saviour and participates in fulfilling his mandate to engage in mission. EMS is grounded in the Gospel of Jesus Christ as testified in Scripture; it believes in the triune God and that Jesus Christ alone is our salvation.

(2) EMS is an association of Protestant churches and mission societies in Africa, Asia, the Middle East and Europe, bound together by faith in Jesus Christ and hope in the kingdom of God. It promotes attentive and respectful encounters over cultural and religious borders, works to enhance life and, in particular, advocates for the rights of vulnerable, poor and marginalised people.

(3) EMS brings partnership to life through mutual empowerment and solidarity, learning together, common planning, decisions and actions, and through the sharing of resources, gifts and abilities.

(4) EMS shall participate in its members' responsibility for mission by, in particular,

1. Organising joint mission programmes, supporting its members in their witness at their respective place, standing by them in crisis ituations and raising its voice on their behalf;

2. Posting people for mission and diaconal service in the churches, accompanying and supporting partnerships, promoting ecumenical learning, and cultivating intercultural exchange and ecumenical encounters;

3. Funding programmes and projects in the area of evangelisation and theological training; diakonia, education and training; combating poverty and commitment to justice, peace and the integrity of creation.

(5) EMS shall support its members in dealing with their history of mission.

(6) EMS shall carry out its activities on behalf of the members of the Association and in cooperation with their service agencies and desks for mission and ecumenism. It shall cooperate with other ecumenical mission institutions and networks and also with church development services and ecumenical diaconal ministries.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Mission in Solidarität – Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V.

(2) Der Verein hat bis zum 31. Dezember 2011 den Namen „Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland – Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen –" geführt.

(3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

1 Registered as: Evangelische Mission in Solidarität – Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e.V.
2 Registered as: Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland - Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen e.V.

§ 2
Auftrag und Aufgaben

(1) Die EMS bezeugt in Wort und Tat Jesus Christus als Herrn und Heiland allen Menschen und wirkt an der Erfüllung seines Sendungsauftrages mit. Im Glauben an den dreieinigen Gott gründet sie sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, der allein unser Heil ist.

(2) Die EMS ist eine Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionsgesellschaften in Afrika, Asien, dem Nahen Osten und Europa, verbunden im Glauben an Jesus Christus und in der Hoffnung auf das Reich Gottes. Sie fördert über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg achtsame und respektvolle Begegnungen und setzt sich ein für das Leben, insbesondere für die Rechte derer, die verletzlich, arm und ausgegrenzt sind.

(3) Die EMS lebt Partnerschaft durch gegenseitige Stärkung und Solidarität, wechselseitiges Lernen, gemeinsames Planen, Entscheiden und Handeln sowie Teilen von Ressourcen, Gaben und Fähigkeiten.

(4) Die EMS nimmt teil an der Missionsverantwortung ihrer Mitglieder, insbesondere indem sie

1. gemeinsame missionarische Programme gestaltet, ihre Mitglieder in ihrem Zeugnis am jeweiligen Ort unterstützt, ihnen in Krisen beisteht und für sie die Stimme erhebt,

2. Personen für den missionarischen und diakonischen Dienst in den Kirchen entsendet, Partnerschaften begleitet und unterstützt, ökumenisches Lernen fördert und interkulturellen Austausch und Begegnungen pflegt,

3. Programme und Projekte zur Weitergabe des Evangeliums und theologischer Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu Diakonie und Bildung, zur Armutsbekämpfung und zum Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung finanziell fördert.

(5) Die EMS unterstützt ihre Mitglieder in der Aufarbeitung ihrer Missionsgeschichte.

(6) Die EMS erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag der zur Missionsgemeinschaft gehörenden Mitglieder und in der Zusammenarbeit mit ihren Diensten und Ämtern für Mission und Ökumene. Sie arbeitet mit anderen ökumenisch-missionarischen Institutionen und Netzwerken sowie mit Organisationen des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der ökumenischen Diakonie zusammen.

§ 3
Non-profit status

(1) EMS shall pursue exclusively church-related, non-profit and charitable aims in accordance with the chapter on „tax-privileged purposes“ of the German Fiscal Code, through promoting church activities, education and training, international understanding, child and youth welfare, development cooperation, and public health and welfare services in accordance with § 2. These aims may also be pursued abroad or with reference to other countries.

(2) The aims may be fulfilled by, in particular

1. Sharing the gospel, building up congregations and providing theological education and training;

2. Organising educational programmes for children, young people and women;

3. Carrying out diaconal activities, in particular in the area of health and welfare services;

4. Implementing church-related grassroots development and anti-poverty programmes;

5. Conducting programmes for peace and reconciliation, justice and human rights, and responsibility for creation.

(3) EMS is a not-for-profit organisation and does not primarily pursue commercial interests of its own.

(4) EMS funds may only be used for purposes set out in its constitution. Members shall not receive grants from EMS funds.

(5) EMS may not benefit anyone by expenditure that is alien to its purposes, or by disproportionately high compensation for services.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die EMS verfolgt ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung kirchlicher Aufgaben, der Fort- und Weiterbildung, der Völkerverständigung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheits- und des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 2. Die Zwecke können auch im Ausland oder mit Bezug auf das Ausland verfolgt werden.

(2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung, Fort- und Weiterbildung,

2. Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Frauen,

3. diakonische Aufgaben, insbesondere im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,

4. basisnahe kirchliche Entwicklungsprogramme und Programme zur Armutsbekämpfung,

5. Programme für Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung.

(3) Die EMS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der EMS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EMS.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EMS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Membership

(1) Members of EMS are the churches and mission societies which belonged to the Association of Churches and Missions in Southwest Germany on 31 December 2011. The partner churches of the said Association are also members of EMS if they have declared their willingness to join.

(2) The General Meeting shall decide on the admission of further members by a two-thirds majority of all voting members present.

(3) Withdrawal from membership of EMS may only take place at the end of a calendar year. It must be stated in writing. The statement of withdrawal must be submitted to the EMS Secretariat at the latest by 31 March of the respective year.

(4) A member may be suspended if it acts counter to the principles and aims of EMS or does not meet its commitments. The Mission Council shall decide on provisional suspension by a two-thirds majority of voting members present. The next General Meeting shall act to confirm or lift the suspension. A suspended member shall not be involved in any more activities of EMS but will be invited to the General Meeting that decides on the suspension, without the right to vote.

(5) The General Meeting may decide to exclude a member from EMS. The decision requires a three-quarters majority of all those entitled to vote present at the General Meeting; the latter must determine time at which membership shall end.

(6) Termination of membership shall entail no claim on the assets of the Association.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der EMS sind die Kirchen und Missionsgesellschaften, die am 31. Dezember 2011 dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland angehört haben. Der EMS gehören außerdem die Partnerkirchen des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland an, wenn sie den Beitritt erklärt haben.

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Der Austritt aus der EMS ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31. März des betreffenden Jahres in der Geschäftsstelle der EMS eingehen.

(4) Ein Mitglied kann suspendiert werden, wenn es den Grundsätzen und Zielen der EMS zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Missionsrat entscheidet über die vorläufige Suspendierung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die nächste Vollversammlung entscheidet über die Bestätigung oder Aufhebung der Suspendierung. Ein suspendiertes Mitglied wird in keinerlei Aktivitäten der EMS mehr einbezogen, wird jedoch ohne Stimmrecht zu der Vollversammlung eingeladen, die über die Suspendierung entscheidet.

(5) Die Vollversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds aus der EMS beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung; er muss den Zeitpunkt, zu welchem das Mitgliedschaftsverhältnis enden soll, bestimmen.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5
Membership obligations

(1) Members shall be obliged to promote the aims of EMS and respect the principles adopted by the General Meeting for its common work.

(2) EMS shall collect membership fees. The amount and due date for such membership fees shall be determined by the General Meeting in accordance with § 18 (2). The amount of further financial contributions shall be decided in consultation with the members. No fees or other financial contributions shall be reimbursed in the event of termination of membership.

§ 6
Governing bodies

(1) The governing bodies of EMS are:

1. The General Meeting
2. The Mission Council

(2) In the composition of the governing bodies and other bodies, the aim shall be a balanced representation of men and women, ordained and lay people, and different age-groups.

§ 5
Mitgliedspflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der EMS zu fördern und die von der Vollversammlung beschlossenen Grundsätze für die gemeinsame Arbeit zu beachten.

(2) Die EMS erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Vollversammlung unter Beachtung von § 18 Absatz 2 festgelegt. Die Höhe weiterer finanzieller Beiträge wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern festgelegt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft sollen weder Mitgliedsbeiträge noch andere finanzielle Beiträge erstattet werden.

§ 6
Organe

(1) Die Organe der EMS sind:

1. die Vollversammlung (General Meeting) und
2. der Missionsrat (Mission Council).

(2) Für die Zusammensetzung der Organe und anderer Gremien der EMS ist Ausgewogenheit in der Vertretung von Männern und Frauen, von Ordinierten und Nichtordinierten sowie in der Verteilung der Altersgruppen anzustreben.

§ 7
Composition of the General Meeting

(1) The General Meeting shall consist of member delegates and of appointed persons.

(2) Each EMS member shall send one delegate to the General Meeting. Churches with over 500,000 members shall send two delegates and churches with over 1,000,000 members shall send three delegates. A substitute must be appointed for each delegate.

(3) The Mission Council may appoint up to eight persons to the General Meeting, giving them a seat and a vote. The appointments shall take place before the first session of the respective General Meeting. Those appointed shall include both a female and a male representative of the youth network, a representative of the women's network and persons with special expertise in the area of mission studies, law and business management. Two persons shall be appointed upon nomination by the mission societies.

(4) The members shall inform the EMS Secretariat of the names and addresses of the delegates and their substitutes at the latest six weeks before each inaugural General Meeting.

(5) If a member withdraws the mandate of a delegate or the latter drops out for another reason, the member shall send a new delegate and, as required, a new substitute.

(6) The Management Board of the Secretariat shall have the right to speak in the debates of the General Meeting.

(7) The Mission Council may invite further persons to the General Meeting with the right to speak.

§ 7
Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören Delegierte der Mitglieder sowie berufene Personen an.

(2) Jedes Mitglied der EMS entsendet grundsätzlich eine Delegierte oder einen Delegierten in die Vollversammlung. Kirchen mit mehr als 500.000 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte und Kirchen mit mehr als 1.000.000 Mitgliedern drei Delegierte in die Vollversammlung. Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Der Missionsrat kann bis zu acht Personen mit Sitz und Stimme in die Vollversammlung berufen. Die Berufungen sollen jeweils vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Unter den Berufenen sollen eine Vertreterin und ein Vertreter des Jugendnetzwerks, eine Vertreterin des Frauennetzwerks sowie Personen mit missionswissenschaftlichen, juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sein. Zwei Personen sollen auf Vorschlag der Missionsgesellschaften berufen werden.

(4) Die Mitglieder teilen der Geschäftsstelle der EMS die Namen und Anschriften der Delegierten und ihrer Stellvertretungen bis spätestens sechs Wochen vor der konstituierenden Vollversammlung mit.

(5) Wird einer Delegierten oder einem Delegierten das Mandat von dem Mitglied entzogen oder scheidet sie oder er aus einem anderen Grunde aus, entsendet das Mitglied eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten und soweit erforderlich eine neue Stellvertretung.

(6) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vollversammlungen teil.

(7) Der Missionsrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vollversammlungen einladen.

§ 8
Procedure of the General Meeting

(1) The General Meeting shall meet at least every two years. An Extraordinary General Meeting (EGM) shall be held if one quarter of the members so request, stating their reasons. Deliberations shall be public, unless the General Meeting decides otherwise.

(2) The General Meeting shall be called and chaired by its Presidium. The invitation shall be issued in writing, and include the agenda, at least three months before the date of the meeting.

(3) The presence of at least 50% of voting members of the General Meeting constitutes a quorum. If this percentage is not reached, but at least one third of voting members are present, the voting members may immediately convene a General Meeting beginning the following day, as long as this is requested by at least half of the voting members present. This General Meeting called for the next day shall have a quorum independently of the number of voting members who attend it. If this does not happen, a new General Meeting must be called within a period of, at most, six months.

(4) Delegates and appointed persons shall have one vote each.

(5) Unless stated otherwise in the constitution, a decision shall be carried by majority vote of those present with the right to vote.

(6) Elections shall be by secret ballot.

(7) Minutes shall be kept of every session of the General Meeting, recording the decisions taken. The minutes shall be signed by the Chair of the Mission Council.

(8) The General Meeting shall be reconstituted every six years. It shall remain in office until the first meeting of the newly constituted General Meeting.

§ 8
Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen. Die Verhandlungen sind öffentlich, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium einberufen und geleitet. Die Delegierten werden schriftlich mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, aber mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend, so kann von den Stimmberechtigten sofort eine am folgenden Tage beginnende Vollversammlung einberufen werden, wobei mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten diese Einberufung verlangen muss. Diese für den folgenden Tag einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Geschieht dies nicht, so ist innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten eine neue Vollversammlung einzuberufen.

(4) Die Delegierten und Berufenen haben je eine Stimme.

(5) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

(6) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen.

(7) Über jede Sitzung der Vollversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Missionsrats unterzeichnet.

(8) Die Vollversammlung wird alle sechs Jahre neu gebildet. Sie bleibt bis zum Zusammentritt der neugebildeten Vollversammlung im Amt.

§ 9
Duties of the General Meeting

(1) The General Meeting shall have the following duties:

1. Deciding on the principles and priorities of the common activities carried out by EMS;

2. Electing the Presidium and the other members of the Mission Council;

3. Receiving the report of the Mission Council;

4. Receiving the annual accounts and formally approving the actions of the Mission Council and the Secretariat;

5. Adopting the budget;

6. Adopting EMS financial management regulations;

7. Dealing with petitions in accordance with §17(3);

8. Deciding on the admission and exclusion of members;

9. Confirming or lifting the suspension of a member;

10. Fixing the amount of membership fees;

11. Amending the constitution;

12. Deciding on the liquidation of EMS.

(2) The General Meeting shall adopt rules of procedure (standing orders) for itself.

(3) The General Meeting shall appoint a nominations committee and a finance committee to plan and carry out its work. It may appoint further standing or project-related committees and ad hoc committees.

§ 9
Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Grundsätze für die gemeinsame Arbeit der EMS und über die Prioritäten,

2. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Missionsrats,

3. Entgegennahme des Berichts des Missionsrats,

4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Missionsrats und der Geschäftsstelle,

5. Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,

6. Beschlussfassung von Bewirtschaftungsrichtlinien,

7. Behandlung der Petitionen gemäß § 17 Absatz 3,

8. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

9. Bestätigung oder Aufhebung der Suspendierung eines Mitglieds,

10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

11. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,

12. Entscheidung über die Auflösung der EMS.

(2) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vollversammlung bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Arbeit einen Nominierungsausschuss und einen Finanzausschuss. Sie kann weitere ständige oder projektbezogene Ausschüsse und Tagungsausschüsse bilden.

§ 10
Nominations Committee

(1) The Nominations Committee shall consist of five people elected from the midst of the General Meeting.

(2) The Nominations Committee shall be elected at the first ordinary General Meeting. Its term of office shall begin with the second General Meeting and end after the first session of the next, newly constituted General Meeting.

(3) The Nominations Committee shall prepare for the elections held at the General Meeting. It has no right of pre-selection but shall strive to present a balanced list of nominations.

(4)The Nominations Committee shall aim for balance in accordance with § 6 (2).

(5) As a rule, the meetings of the Nominations Committee shall not be open to the public.

§ 10
Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss besteht aus fünf Personen, die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Der Nominierungsausschuss wird jeweils auf der ersten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der zweiten Vollversammlung und endet mit Ablauf der ersten Vollversammlung nach ihrer Neubildung.

(3) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen durch die Vollversammlung vor. Er hat kein Recht auf eine Vorauswahl, soll jedoch auf einen ausgewogenen Wahlvorschlag hinwirken.

(4) Der Nominierungsausschuss wirkt auf Ausgewogenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 hin.

(5) Die Sitzungen des Nominierungsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 11
Finance Committee

(1) The Finance Committee shall consist of five members elected from the midst of the General Meeting.

(2) The Finance Committee shall be elected at the first ordinary General Meeting. The General Meeting shall begin by electing the chairperson of the Finance Committee, then his or her deputy and finally the other committee members. The committee members must have experience with German financial management and accounting.

(3) The Finance Committee's term of office shall follow that of the General Meeting. It shall remain in office until a new finance committee is elected.

(4) The Finance Committee shall advise the General Meeting and the Mission Council on budgetary questions and other financial matters.

(5) As a rule, the meetings of the Finance Committee shall not be public. The member of the Management Board of the Secretariat with responsibility for finance shall attend meetings with the right to speak. The members of the Presidium and the General Secretary may attend its meetings with the right to speak.

§ 11
Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus fünf Personen, die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Der Finanzausschuss wird jeweils auf der ersten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wählt zunächst das vorsitzende Mitglied, danach seine Stellvertretung und die weiteren Ausschussmitglieder. Die Ausschussmitglieder sollen Kenntnisse in deutschem Haushalts- und Rechnungswesen haben.

(3) Die Amtszeit des Finanzausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Vollversammlung. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Finanzausschusses im Amt.

(4) Der Finanzausschuss berät die Vollversammlung und den Missionsrat in Haushaltsfragen und anderen Finanzangelegenheiten.

(5) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Das finanzverantwortliche Mitglied der Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Präsidiums und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 12
Composition of the Mission Council

(1) The Mission Council shall consist of 17 members elected from midst of the General Meeting. It shall have:

1. Eight members from the churches in Africa, Asia and the Middle East;

2. Six members from the churches in Germany;

3. Three members from the mission societies.

(2) The General Meeting shall first elect the Chair and the two Deputy Chairs (Presidium) of the Mission Council.

(3) The General Meeting shall then elect the remaining members of the Mission Council in accordance with § 12 (1). Regarding the election of the other Mission Council members under §12 (1)1 care shall be taken that all regions (Africa, India, Indonesia, Middle East, East Asia) are represented on the Mission Council.

(4) For each Mission Council member, the General Meeting shall elect substitutes from its midst, with full voting rights, to stand in for the respective Mission Council members if they are unable to attend the meeting of the Mission Council. If a Mission Council member withdraws, the substitute shall continue to act in this capacity until the by-election at the next General Meeting.

(5) The term of office of the Mission Council shall follow that of the General Meeting. The Mission

Council shall remain in office until the election of a new Mission Council.

(6) If Mission Council members are deprived of their mandate under § 7 (5), their membership of the Mission Council shall likewise be terminated.

§ 12
Zusammensetzung des Missionsrats

(1) Der Missionsrat besteht aus 17 Personen, die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden. Ihm gehören an:

1. acht Mitglieder aus den Kirchen in Afrika, Asien und im Nahen Osten,

2. sechs Mitglieder aus den Kirchen in Deutschland,

3. drei Mitglieder aus den Missionsgesellschaften.

(2) Die Vollversammlung wählt zunächst die oder den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Missionsrats (Präsidium).

(3) Die Vollversammlung wählt danach die weiteren Mitglieder des Missionsrats unter Beachtung von Absatz 1. Bei der Wahl der Missionsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 soll darauf geachtet werden, dass alle Regionen (Afrika, Indien, Indonesien, Naher Osten, Ostasien) im Missionsrat vertreten sind.

(4) Für jedes Missionsratsmitglied wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte ein stellvertretendes Mitglied, das bei Verhinderung des betreffenden Missionsratsmitglieds mit vollem Stimmrecht an der Sitzung des Missionsrats teilnimmt. Wenn ein Missionsratsmitglied ausscheidet, nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt bis zur Nachwahl in der nächsten Vollversammlung wahr.

(5) Die Amtszeit des Missionsrats richtet sich nach der Amtszeit der Vollversammlung. Der Missionsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Missionsrats im Amt.

(6) Wird einem Missionsratsmitglied das Mandat nach § 7 Absatz 5 entzogen, endet auch die Mitgliedschaft im Missionsrat.

§ 13
Procedure of the Mission Council

(1) As a rule, the Mission Council shall convene twice a year, including one meeting either before or after the General Meeting. The members of the Mission Council shall receive a written invitation at least six weeks in advance, stating the agenda. The Mission Council must be called immediately if a majority of members make a written request to this effect.

(2) The Mission Council shall have a quorum when a majority of members are present.

(3) Decisions in the Mission Council shall be taken by majority vote, unless otherwise stipulated by this constitution. Abstentions and invalid votes shall count as votes cast. A tied vote shall mean that no decision was taken. Minutes shall be taken of all sittings; all decisions must be documented.

(4) The Mission Council's rules of procedure may provide for written decisions outside of meetings, and for conference calls and videoconferences.

(5) The Chair of the Finance Committee and the Management Board of the Secretariat shall attend Mission Council meetings with the right to speak.

§ 13
Arbeitsweise des Missionsrats

(1) Der Missionsrat tagt in der Regel zweimal im Jahr, davon einmal vor oder nach der Vollversammlung. Die Mitglieder des Missionsrats werden schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Missionsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Der Missionsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen im Missionsrat entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Jede Sitzung ist zu protokollieren; alle Beschlüsse sind zu dokumentieren.

(4) Die Geschäftsordnung des Missionsrats kann schriftliche Abstimmungen außerhalb von Sitzungen sowie Telefon- und Videokonferenzen vorsehen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Missionsratssitzungen teil.

§ 14
Duties of the Mission Council

(1) The Mission Council shall manage the work of EMS. It shall take decisions on all matters that do not

require a decision by the General Meeting or have not been entrusted to the Secretariat.

(2) The Mission Council shall, in particular, have the following duties:

1. Deciding on the strategy and mid-term implementation of the EMS aims and objectives on the basis of the decisions of the General Meeting in accordance with § 9 (1) 1;

2. Preparing for the sessions of the General Meeting;

3. Presenting an annual report to the General Meeting;

4. Commissioning a church audit office or an auditor to audit the accounts;

5. Executing the decisions of the General Meeting;

6. Adopting the rules of procedure of the Secretariat;

7. Appointing the Management Board of the Secretariat and employing additional executive staff in accordance with the rules of procedure of the Secretariat;

8. Approving transactions by which land and similar property rights are acquired, sold, transferred or encumbered, by mutual agreement with the Finance Committee;

9. Approving business matters as long as this is provided for in the rules of procedure of the Secretariat;

10. Deciding on the provisional suspension of a member by a two-thirds majority of all voting members present.

§ 14
Aufgaben des Missionsrats

(1) Der Missionsrat leitet die Arbeit der EMS. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten oder der Geschäftsstelle übertragen sind.

(2) Der Missionsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Strategie und mittelfristige Umsetzung der Aufgaben der EMS auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1,

2. Vorbereitung der Tagungen der Vollversammlung,

3. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Vollversammlung,

4. Beauftragung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer,

5. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,

6. Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle,

7. Berufung der Leitung der Geschäftsstelle sowie die Einstellung weiterer leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle,

8. Genehmigung von Geschäften, durch die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erworben, veräußert, übertragen oder belastet werden, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss,

9. Genehmigung von Geschäften, soweit dies in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle vorgesehen ist,

10. Entscheidung über die vorläufige Suspendierung eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15
Presidium

(1) The Presidium shall consist of the Chair of the Mission Council and the two deputy Chairs. It shall be international in composition.

(2) The Presidium shall chair the General Meeting, prepare for and chair the sessions of the Mission Council, and implement the decisions. It shall represent EMS.

(3) The association shall be represented conjointly in and out of court by two members of the Presidium or one member of the Presidium and the General Secretary.

(4) The Presidium shall convene as often as business requires. Invitations, agendas and minutes shall be sent to all Mission Council members for their information.

§ 15
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Missionsrats und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Es soll international besetzt sein.

(2) Das Präsidium leitet die Vollversammlung und bereitet die Sitzungen des Missionsrats vor, leitet diese und führt die Beschlüsse aus. Es repräsentiert die EMS.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und die Generalsekretärin oder den Generalsekretär vertreten.

(4) Das Präsidium tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle werden allen Missionsratsmitgliedern zur Kenntnis zugesandt.

§ 16
Secretariat

(1) The Secretariat shall perform the day-to-day business of EMS on its own responsibility within the framework of decisions taken by the General Meeting and the Mission Council.

(2) The Management Board of the Secretariat shall consist of the General Secretary and up to two other members. They shall be appointed by the Mission Council.

(3) The Mission Council shall be able to relieve a member of the Secretariat of his or her duties in accordance with applicable service law.

(4) The way the Secretariat is organised shall be set out in rules of procedure adopted by the Mission Council.

§ 17
Regional forums

(1) The members may establish regional forums for their staff and volunteers for mutual sharing and promoting the work of EMS.

(2) Members shall be supported in conducting regional forums by the EMS Secretariat.

(3) The regional forums may submit wishes and suggestions (petitions) to the General Meeting.

§ 16
Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle erfüllt die laufenden Angelegenheiten der EMS selbstständig im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Missionsrats.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Missionsrat berufen.

(3) Der Missionsrat kann ein Mitglied der Geschäftsstelle im Rahmen des geltenden Dienstrechts abberufen.

(4) Die Organisation der Geschäftsstelle wird in einer vom Missionsrat beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 17
Regionale Foren

(1) Die Mitglieder können regionale Foren für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen zum gegenseitigen Austausch und zur Förderung der Arbeit der EMS einrichten.

(2) Die Mitglieder werden bei der Durchführung der regionalen Foren von der Geschäftsstelle der EMS unterstützt.

(3) Die regionalen Foren können Wünsche und Anregungen an die Vollversammlung richten (Petitionen).

§ 18
Finance

(1) The work of EMS shall be financed by

1. Membership fees;
2. Additional contributions from the mission societies and churches;
3. Collections, gifts and offerings;
4. Returns from the EMS Foundation.

(2) The membership fees shall cover the costs of the activity of EMS governing bodies (basic coverage).

(3) The additional contributions from mission societies shall stem from their donation income.

(4) The German member churches shall agree on the proportion on which to base their additional contributions.

§ 18
Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der EMS dienen:

1. Mitgliedsbeiträge,

2. weitere Beiträge von den Missionsgesellschaften und Kirchen,

3. Sammlungen, Opfer und Kollekten,

4. Erträge der EMS-Stiftung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sollen die Kosten für die Tätigkeit der Organe der EMS abdecken (Grundsicherung).

(3) Die weiteren Beiträge der Missionsgesellschaften beruhen auf ihren Spendenerträgen.

(4) Die deutschen Mitgliedskirchen vereinbaren, nach welchem Schlüssel sie weitere Beiträge leisten.

§ 19
Assets

(1) Financial assets must be invested according to ethical criteria of sustainable investment and must be essentially gilt-edged (safe) investments.

(2) Reserves shall only be used for the purpose for which they have been accumulated. The Mission Council can change the purpose of reserves (redesignation) by a two-thirds majority of its members. The same applies to the transfer of general reserves to earmarked reserves.

§ 20
Amendments to the constitution

Amending the Association constitution shall require a two-thirds majority of the voting members present at the General Meeting. If a constitutional amendment affects the membership rights of a member, the latter must be consulted beforehand.

§ 21
Dissolution

(1) The dissolution of EMS shall require a three-quarters majority of those entitled to vote at the General Meeting.

(2) In the event of the dissolution or abolition of EMS or of the discontinuation of tax-privileged purposes, EMS assets shall fall to a public corporation or other tax-privileged corporation for use in promoting church activities, education and training, international understanding, child and youth welfare, development cooperation, and public health and welfare services in accordance with § 2.

§ 19
Vermögen

(1) Vermögenswerte sind nach ethischen Kriterien des nachhaltigen Investments und überwiegend mündelsicher anzulegen.

(2) Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt sind. Zweckänderung bei Rücklagen (Umwidmung) können vom Missionsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Überführung allgemeiner Rücklagen in zweckbestimmte Rücklagen.

§ 20
Satzungsänderungen

Die Änderung der Vereinssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Werden durch eine Satzungsänderung die mitgliedschaftlichen Rechte eines Mitglieds berührt, so ist dieses vorher zu hören.

§ 21
Auflösung

(1) Die Auflösung der EMS bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der EMS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der EMS an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kirchlicher Aufgaben, der Fort- und Weiterbildung, der Völkerverständigung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheits- und des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 2.

§ 22
Official version of the constitution

The German version of this constitution shall prevail with respect to legal matters.

§ 23
Transitional provisions

(1) The current partner churches of the Association of Churches and Missions in South Western Germany may state by 31 March 2012 whether they wish to join EMS in accordance with § 4 (1) 2.

(2) The current Mission Synod of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany shall fix the membership fees for 2012 at its last session and adopt the EMS budget for the 2012 financial year.

(3) The term of office of the governing bodies of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany shall expire upon these statutes taking effect.

(4). The Chair and the two Deputy Chairs of the current Mission Council of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany shall form the provisional Presidium. It shall discharge the duties of the Presidium in accordance with this constitution until the General Meeting elects a presidium.

(5) The members of the current Working Committee of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany shall form the provisional Mission Council. It shall discharge the duties of the Mission Council up until the convening of the first General Meeting under this constitution.

(6) The provisional Mission Council shall call the first General Meeting and chair it until the election of the Presidium. The first General Meeting must convene by 30 November 2012 at the latest.

(7) The current Nominations Committee of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany shall prepare for the elections to be held at the first session of the General Meeting.

(8) The current Finance Committee of the Mission Synod shall advise the provisional Mission Council on budgetary questions and other financial matters.

(9) The policy papers adopted by the Mission Council of the Association of Churches and Missions in Southwest Germany shall remain applicable in accordance with § 5 (1).

§ 22
Maßgebliche Fassung der Satzung

In Rechtsfragen ist die deutsche Fassung dieser Satzung maßgeblich.

§ 23
Übergangsbestimmungen

(1) Jede bisherige Partnerkirche des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland kann bis zum 31. März 2012 erklären, ob sie der EMS gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 beitritt.

(2) Die bisherige Missionssynode des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland setzt auf ihrer letzten Tagung die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2012 fest und beschließt den Wirtschaftsplan der EMS für das Haushaltsjahr 2012.

(3) Die Amtszeit der Organe des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Die oder der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des bisherigen Missionsrats des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland bilden das vorläufige Präsidium. Dieses nimmt bis zur Wahl eines Präsidiums durch die Vollversammlung die Aufgaben des Präsidiums nach dieser Satzung wahr.

(5) Die Mitglieder des bisherigen geschäftsführenden Ausschusses des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland bilden den vorläufigen Missionsrat. Dieser nimmt bis zur Konstituierung der ersten Vollversammlung die Aufgaben des Missionsrats nach dieser Satzung wahr.

(6) Der vorläufige Missionsrat lädt zur ersten Sitzung der Vollversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Die erste Vollversammlung muss spätestens am 30. November 2012 zusammentreten.

(7) Der bisherige Nominierungsausschuss des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland bereitet die Wahlen für die erste Sitzung der Vollversammlung vor.

(8) Der bisherige Finanzausschuss der Missionssynode berät den vorläufigen Missionsrat in Haushaltsfragen und anderen Finanzangelegenheiten.

(9) Die vom bisherigen Missionsrat des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland beschlossenen Grundsatzpapiere gelten als Grundsätze im Sinne von § 5 Absatz 1 fort.

§ 24
Taking effect, cessation of effect

This constitution shall take effect on 1 January 2012. At the same time, the Association constitution of the Association of Churches and Missions in Southwest

Germany of 28 January 1972, in the version of 11 November 2000, shall cease to apply.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland – Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen e. V. vom 28. Januar 1972, in der Fassung vom 11. November 2000, außer Kraft.

Opfer am Pfingstfest, 27. Mai 2012

Erlass des Oberkirchenrats
vom 27. April 2012 AZ 52.13-8 Nr. 226

Nach dem Kollektenplan 2012 ist das Opfer am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, „für aktuelle Notstände“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Pfingsten ist das Fest der weltweiten Kirche. Deshalb denken wir auch mit dem Opfer an Kirchen und Menschen in anderen Teilen der Welt. Mit dem Opfer am heutigen Pfingstfest wird die Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe in Simbabwe und im Irak unterstützt.

In Simbabwe soll ein Projekt zur Friedensförderung und Konfliktverhütung mit Jugendlichen stattfinden. Um zu verhindern, dass Jugendliche, von denen viele arbeitslos und ohne Perspektiven sind, von den verschiedenen Gruppierungen für bezahlte Gewalttaten benutzt werden, bietet das Projekt Ausbildungsmöglichkeiten, die ihnen Chancen eröffnen. Gleichzeitig hilft die Begegnung und das gemeinsame Lernen mit Jugendlichen anderer Hintergründe, Vorurteile abzubauen und neue Verhaltensweisen einzuüben.

Im Irak sollen vertriebene Menschen, darunter auch viele Angehörige der christlichen Minderheit, die vor Terror und Gewalt fliehen, sowie Rückkehrende im Nordirak unterstützt werden. Die Instandsetzung von Trinkwasserversorgung und Schulen soll dazu beitragen, ein lebenswertes Umfeld zu schaffen, in dem sich die Menschen dauerhaft ansiedeln können.

„Hoffe auf den Herrn und tu Gutes, bleibe im Lande und nähre dich redlich“ heißt es in Psalm 37,3. Dazu, dass diese Perspektive auch Menschen in Simbabwe und im Irak erhalten bleibt, möge die Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe und das Opfer des heutigen Pfingstfestes einen Beitrag leisten.

Dr. h. c. Frank O. July

Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 2012

Erlass des Oberkirchenrats
vom 25. Mai 2012 AZ 52.14-6 Nr. 98

Nach dem Kollektenplan 2012 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, am 24. Juni 2012, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

„Seine Sorgen möchten Sie nicht haben. Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung“, ist das diesjährige Motto der „Woche der Diakonie“. Viele kennen die alltäglichen Sorgen von Kindern und Jugendlichen. Wenn äußere Umstände wie Armut, Scheidung oder Suchtkrankheit der Eltern dazu kommen, dann kann sich schnell ein Berg von Sorgen auftürmen. Vertrauen aufbauen, mit jungen Menschen ihre Stärken wieder entdecken, das ist der Alltag von Beraterinnen und Beratern der Diakonie. Sie begleiten über 30.000 Kinder und Jugendliche und deren Familien. Erziehungshilfe, Mobile Jugendarbeit, Jugendberufshilfe oder Hilfen in materiellen und seelischen Nöten.

„Alle eure Sorgen werft auf ihn; denn er sorgt für euch“ (1. Petr. 5,7), so heißt es im Petrusbrief. Weil wir unsere Sorgen auf Gott werfen dürfen, bekommen wir die Kraft, sich auch der Sorgen Anderer anzunehmen. Die Woche der Diakonie regt dazu an, am Netzwerk von Menschen für Menschen mitzuarbeiten. Ich bitte Sie um Unterstützung für die Arbeit der Diakonie.
Ich danke Ihnen schon im Voraus dafür.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2012

–

Mit Wirkung vom 1. Juni 2012

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012

Mit Wirkung vom 15. Juli 2012

b) in den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. September 2012

–

II,

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 30. März 2012

I.
Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2011 (Abl. 65, S. 13), wird wie folgt geändert:

Die Ergänzungen zu § 29 Abs. 1 Buchstabe e, aa) bis cc) TVöD und zu § 29 Abs. 1 TVöD erhalten folgende Fassung *(der Originaltext des § 29 Abs. 1 TVöD in der zur Zeit geltenden Fassung ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung, sondern nur zur Information kursiv mit abgedruckt):*

§ 29
Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
ein Arbeitstag,

b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils
zwei Arbeitstage,

c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort
ein Arbeitstag,

d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum
ein Arbeitstag,

e) schwere Erkrankung

aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt
ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernemen muss,
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Ergänzend zu § 29 Abs. 1 Buchstabe e, aa) bis cc) TVöD wird bestimmt:

Arbeitsbefreiung nach Maßgabe von Buchstabe e) wird auch gewährt bei schwerer Erkrankung:

dd) eines Kindes nach Vollendung des 12. Lebensjahres, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist und in demselben Haushalt lebt. § 29 Abs. 1 Buchstabe e) Sätze 2 und 3 TVöD finden entsprechende Anwendung.
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,
erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

<u>Niederschriftserklärung zu § 29 Abs. 1 Buchst. f):</u>
Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

Ergänzend zu § 29 Abs. 1 TVöD wird bestimmt:

Arbeitsbefreiung nach Maßgabe von Abs. 1 wird auch gewährt:

g) in den Fällen von § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr

(1 a) Der/Die Beschäftigte wird ferner für je einen Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt:
– bei der Taufe eines Kindes des/der Beschäftigten,
– bei der kirchlichen Eheschließung des/der Beschäftigten,
– bei der Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des/der Beschäftigten

oder am Tag vor oder nach dem Ereignis.

II.
Inkrafttreten

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Amtsblatt
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)